

# Das Lehrberufs-ABC

## Prüfungsordnung für den Lehrberuf Berufskraftfahrer/-in

BGBl. II Nr. 455/2004 01. August 2007

### Gliederung

Die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin gliedert sich in eine theoretische und in eine praktische Prüfung.

Die theoretische Prüfung umfasst die Gegenstände Angewandte Mathematik und Fachkunde.

Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfungskandidat das Erreichen des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule für den Lehrberuf Berufskraftfahrer oder den erfolgreichen Abschluss einer die Lehrzeit ersetzenden berufsbildenden mittleren oder höheren Schule nachgewiesen hat.

Die praktische Prüfung umfasst die Gegenstände Prüfarbeit, Beförderungs-Geschäftsfall und Grundqualifikation – Theoretischer Teil I und II gemäß der Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- und Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG des Rates) in der jeweils gültigen Fassung.

### Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zur Lehrabschlussprüfung

Vom Prüfungskandidat ist als besondere Voraussetzung für die Zulassung zur Lehrabschlussprüfung die erfolgreiche Ablegung der praktischen Fahrprüfung zumindest für die Klasse C (Schwerpunkt Güterbeförderung) oder zumindest für die Klasse D (Schwerpunkt Personenbeförderung) nachzuweisen. Erfüllt ein Prüfungskandidat diese Voraussetzung deswegen nicht, weil er das zur Ablegung der Fahrprüfung erforderliche Mindestalter nicht erreicht hat, so gilt die Verpflichtung des Lehrberechtigten gemäß § 9 Abs. 7 des Berufsausbildungsgesetzes zum Ersatz der Prüfungstaxe auch dann, wenn dadurch das erstmalige Antreten zur Lehrabschlussprüfung erst nach der Zeit der Weiterverwendung erfolgt.

Die beim verkehrsrechtlichen Teil der Fahrprüfung abgenommenen Fertigkeiten und Kenntnisse sind im Rahmen der Lehrabschlussprüfung nicht mehr zu prüfen.

### Theoretische Prüfung

#### Allgemeine Bestimmungen

Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist. Die theoretische Prüfung kann auch in rechnergestützter Form erfolgen, wobei jedoch alle wesentlichen Schritte für die Prüfungskommission nachvollziehbar sein müssen.

Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Sie sind den Prüflingen anlässlich der Aufgabenstellung getrennt zu erläutern.

# Das Lehrberufs-ABC

## Prüfungsordnung für den Lehrberuf Berufskraftfahrer/-in

BGBl. II Nr. 455/2004 01. August 2007

Die schriftlichen Arbeiten des Prüflings sind entsprechend zu kennzeichnen.

### Angewandte Mathematik

Die Prüfung hat nach Angabe je eine Aufgabe aus vier der nachstehenden Bereiche zu umfassen:

1. Transportspezifische Volumsberechnung und Masseberechnung,
2. Berechnung zur Achslast,
3. Steigungsberechnung und Neigungsberechnung in Prozenten,
4. Berechnung des Kraftstoffverbrauchs,
5. Bremswegberechnung, auch unter besonderen Bedingungen,
6. fachbezogene Devisenrechnung und Valutenrechnung.

Das Verwenden von Rechenbehelfen und Tabellen ist zulässig.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

Die Prüfung ist nach 90 Minuten zu beenden.

### Fachkunde

Die Prüfung hat die stichwortartige Beantwortung von Aufgaben aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Beförderungsverträge,
2. Transportgüter,
3. Personenbeförderung,
4. Verkehrsgeographie,
5. Kraftfahrzeugkunde,
6. Motorenkunde,
7. Wartungskunde,
8. facheinschlägige Werkzeuge, Arbeitsbehelfe, Prüfeinrichtungen und Messgeräte,
9. Ladehilfen und Lademittel.

Die Prüfung kann auch in programmierter Form mit Fragebögen erfolgen. In diesem Fall sind aus jedem Bereich fünf Aufgaben zu stellen.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

Die Prüfung ist nach 90 Minuten zu beenden.

### Praktische Prüfung

#### Prüfarbeit

Die Prüfarbeit umfasst das Prüfen und Feststellen der Fahrbereitschaft, der Betriebssicherheit und der Verkehrssicherheit eines Kraftfahrzeuges sowie Beheben einer einfachen Störung und Vornahme einer einfachen Wartungsarbeit oder Instandsetzungsarbeit an einem Kraftfahrzeug.

# Das Lehrberufs-ABC

## Prüfungsordnung für den Lehrberuf Berufskraftfahrer/-in

BGBl. II Nr. 455/2004 01. August 2007

Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung, die Anforderungen der Berufspraxis und die Schwerpunktausbildung jedem Prüfling eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in 70 Minuten ausgeführt werden kann. Dabei haben beim Schwerpunkt Güterbeförderung 30 Minuten auf die Bereiche Sicherung der Ladung und Sicherheitsvorschriften, Vorbeugung von Kriminalität und Schleusung illegaler Einwanderer, Gesundheitsschutz und Notfälle gemäß der Richtlinie 2003/59/EG, Anhang 1, Abschnitt 2,1 Z 2.2. lit. b sublit. ii zu entfallen. Beim Schwerpunkt Personenbeförderung haben 30 Minuten auf die Bereiche Sicherheit und Komfort der Fahrgäste, Sicherung der Ladung und Sicherheitsvorschriften, Vorbeugung von Kriminalität und Schleusung illegaler Einwanderer, Gesundheitsschutz und Notfälle gemäß der Richtlinie 2003/59/EG; Anhang 1, Abschnitt 2, Z 2.2. lit. b sublit. ii zu entfallen.

Die Prüfung ist nach 100 Minuten zu beenden.

Für die Bewertung der Prüfarbeit sind folgende Kriterien maßgebend:

1. Übereinstimmung mit den kraftfahrrechtlichen, verkehrsrechtlichen und kraftfahrtechnischen Vorschriften,
2. nachhaltige Funktionsfähigkeit,
3. fachgerechtes Verwenden der richtigen Werkzeuge, Hilfsmittel und Materialien,
4. fachgerechtes Verwenden der richtigen Messgeräte, Prüfgeräte und Kontrollgeräte zur Eingrenzung und Behebung der Störungen.

### Beförderungs-Geschäftsfall

Die Prüfung hat schriftlich zu erfolgen.

Die Prüfung hat nach Angabe der Prüfungskommission einen Beförderungs-Geschäftsfall unter Verwendung von Formularen, Tabellen, Straßenkarten und Rechenbehelfen zu umfassen, wobei sämtliche nachstehenden Fertigkeiten nachzuweisen sind:

1. praxisgerechte Ausfertigung von zB EU-Dokumenten, Frachtpapieren, Zollpapieren und Speditionspapieren,
2. den auf die Abwicklung des Transportgeschäfts Bezug habenden Schriftverkehr und Zahlungsverkehr,
3. Streckenplanung und Terminplanung.

Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung, die Anforderungen der Berufspraxis und die Schwerpunktausbildung jedem Prüfling eine Aufgabe zu stellen, die in der Regel in 60 Minuten ausgearbeitet werden kann. Die schriftliche Arbeit kann auch in rechnergestützter Form durchgeführt werden, wobei jedoch alle wesentlichen Arbeitsschritte für die Prüfungskommission nachvollziehbar sein müssen.

Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

# Das Lehrberufs-ABC

## Prüfungsordnung für den Lehrberuf Berufskraftfahrer/-in

BGBl. II Nr. 455/2004 01. August 2007

### Grundqualifikation - Theoretischer Teil I gemäß der Richtlinie 2003/59/EG

Die Prüfung hat gemäß der Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- und Personenkraftverkehr, Anhang 1, Abschnitt 2, Z 2.2. lit. a sublit. i, schriftlich mit Multiple-Choice-Fragen oder Fragen mit direkter Antwort oder mit einer Kombination beider Systeme zu erfolgen.

Die Prüfung hat unter Berücksichtigung der Schwerpunktausbildung Aufgaben aus den nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Schwerpunkt Güterbeförderung:
  - a) Eigenschaften der kinematischen Kette für eine optimierte Nutzung,
  - b) Technische Merkmale und Funktionsweise der Sicherheitsausstattung für die Fahrzeugbeherrschung, Verschleißminimierung und Verhinderung von Fehlfunktionen,
  - c) Optimierung des Kraftstoffverbrauchs,
  - d) Sicherung der Ladung und Sicherheitsvorschriften,
  - e) Sozialrechtliche Rahmenbedingungen und Vorschriften für den Straßenverkehr,
  - f) Vorschriften für den Güterverkehr,
  - g) Risiken des Straßenverkehrs und Verhinderung von Arbeitsunfällen,
  - h) Vorbeugung von Kriminalität und Schleusung illegaler Einwanderer,
  - i) Gesundheitsschutz,
  - j) Körperliche und geistige Verfassung,
  - k) Notfälle,
  - l) imagesteigerndes Verhalten,
  - m) wirtschaftliches Umfeld des Güterkraftverkehrs und der Marktordnung.
2. Schwerpunkt Personenbeförderung:
  - a) Eigenschaften der kinematischen Kette für eine optimierte Nutzung,
  - b) Technische Merkmale und Funktionsweise der Sicherheitsausstattung für die Fahrzeugbeherrschung, Verschleißminimierung und Verhinderung von Fehlfunktionen,
  - c) Optimierung des Kraftstoffverbrauchs,
  - d) Sicherheit und Komfort der Fahrgäste,
  - e) Sicherung der Ladung und Sicherheitsvorschriften,
  - f) Sozialrechtliche Rahmenbedingungen und Vorschriften für den Straßenverkehr,
  - g) Vorschriften für den Personenverkehr,
  - h) Risiken des Straßenverkehrs und Verhinderung von Arbeitsunfällen,
  - i) Vorbeugung von Kriminalität und Schleusung illegaler Einwanderer,
  - j) Gesundheitsschutz,
  - k) Körperliche und geistige Verfassung,
  - l) Notfälle,
  - m) imagesteigerndes Verhalten,
  - n) wirtschaftliches Umfeld des Personenkraftverkehrs und der Marktordnung.

Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfling Aufgaben zu stellen, die in der Regel in 220 Minuten ausgearbeitet werden können. Die schriftliche Arbeit kann auch in rechnergestützter Form durchgeführt werden, wobei jedoch alle wesentlichen Arbeitsschritte für die Prüfungskommission nachvollziehbar sein müssen.

# Das Lehrberufs-ABC

## Prüfungsordnung für den Lehrberuf Berufskraftfahrer/-in

BGBl. II Nr. 455/2004 01. August 2007

Die Prüfung ist nach 240 Minuten zu beenden.

### Grundqualifikation - Theoretischer Teil II gemäß der Richtlinie 2003/59/EG

Die Prüfung hat gemäß der Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- und Personenkraftverkehr, Anhang 1, Abschnitt 2, Z 2.2. lit. a sublit. ii, in Form eines Fachgespräches zu erfolgen.

### Fachgespräch

Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit im Rahmen der Prüfarbeit heraus zu entwickeln. Hierbei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlussprüfung, den Anforderungen der Berufspraxis und der Schwerpunktausbildung zu entsprechen. Hierbei sind einschlägige Demonstrationsgegenstände, Werkzeuge oder Schautafeln heranzuziehen. Fragen über Fahrdynamik, wesentliche arbeitsrechtliche Vorschriften im Straßenverkehr, einschlägige Sicherheitsvorschriften und Unfallverhütung sind mit einzubeziehen. Die Prüfung ist in Form eines möglichst lebendigen Gesprächs mit Gesprächsvorgabe durch Erörterung von Praxissituationen oder Problemen zu führen.

Das Fachgespräch soll für jeden Prüfling 20 Minuten dauern. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Prüfungsergebnisses nicht möglich ist.

### Wiederholungsprüfung

Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.

Wenn bis zu drei Gegenstände mit „Nicht genügend“ bewertet wurden, ist die Wiederholungsprüfung auf die mit „Nicht genügend“ bewerteten Gegenstände zu beschränken.

Wenn mehr als drei Gegenstände mit „Nicht genügend“ bewertet wurden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.

### Eingeschränkte Zusatzprüfung

Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung in den Lehrberufen Baumaschinentechnik, Kraftfahrzeugelektriker, Kraftfahrzeugtechnik oder Landmaschinentechniker kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin abgelegt werden. Diese erstreckt sich auf die Gegenstände Prüfarbeit im Umfang des § 12 Abs. 1 ohne die Bereiche „Beheben einer einfachen Störung und Vornahme einer einfachen Wartungs- oder Instandsetzungsarbeit an einem Kraftfahrzeug“, Beförderungs-Geschäftsfall sowie auf die Gegenstände Grundqualifikation – Theoretischer Teil I und II gemäß der Richtlinie 2003/59/EG. Für diese Zusatzprüfung gelten die §§ 8 und 12 bis 16 sinngemäß.

# Das Lehrberufs-ABC

## Prüfungsordnung für den Lehrberuf Berufskraftfahrer/-in

BGBl. II Nr. 455/2004 01. August 2007

Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Speditionskaufmann/Speditionskauffrau kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin abgelegt werden. Diese erstreckt sich auf den Gegenstand Prüfarbeit sowie auf die Gegenstände Grundqualifikation – Theoretischer Teil I und II gemäß der Richtlinie 2003/59/EG. Für diese Zusatzprüfung gelten die §§ 8, 12, 14, 15 und 16 sinngemäß.

### Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung gemäß § 23 Abs. 5 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes

Ein Kurs zur Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung gemäß § 23 Abs. 5 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes hat zumindest 280 Lehreinheiten zu je 50 Minuten zu umfassen.

Der Kurs hat sich jedenfalls auf die nachstehenden Gegenstände mit der hiebei angegebenen Mindestanzahl an Lehreinheiten zu erstrecken. In den Gegenständen sind die Fertigkeiten und Kenntnisse der angegebenen Berufsbildpositionen zu vermitteln.

Pos.	Allgemeine Gegenstände (Die in Klammer angeführten Berufsbildpositionen beziehen sich auf den allgemeinen Teil des Berufsbildes.)	Mindestanzahl der Lehreinheiten
1.	Einfache berufsbezogene Fertigkeiten der Metallbearbeitung (Berufsbildpositionen 3 bis 5)	40
2.	Fahrzeugkunde und Fahrzeugwartung (Berufsbildpositionen 6 bis 15 und 25)	60
3.	Kaufmännische Tätigkeit und Administration (Berufsbildpositionen 16 bis 20 und 26 bis 28)	50
4.	Fachrechnen (Maß-, Volums- und Masseberechnung, Achslast, Kraftstoffverbrauch, Hubraum, Leistung und Leistungsgewicht, geradlinige und kreisförmige Bewegung, gleichförmige und ungleichförmige Bewegung, Reibung und Reibungskräfte, Kräfte- und Druckverhältnisse an Brems- und Hebeanlagen, Steigung und Neigung, Bremsweg, Anhalteweg, fachbezogene Devisen- und Valutenrechnung)	28
5.	Rechtsvorschriften, die für den Berufskraftfahrer von Bedeutung sind (Berufsbildpositionen 21, 31, 37 und 39)	36
6.	Unfallverhütung und Gesundheitsschutz (Berufsbildpositionen 24 und 36)	8
Pos.	Gegenstände für den Schwerpunkt Güterbeförderung (Die in Klammer angeführten Berufsbildpositionen beziehen sich auf den Schwerpunkt Güterbeförderung.)	Mindestanzahl der Lehreinheiten
7a.	Ladegut und Ladetechnik (einschließlich Gefahrgut) sowie Fahrdynamik (Berufsbildpositionen 1 bis 3 und 10)	20
8a.	Kaufmännische Tätigkeit und Administration (Berufsbildpositionen 3 bis 5 und 7)	10
9a.	Rechtsvorschriften, die für den Berufskraftfahrer von Bedeutung sind (Berufsbildpositionen 3, 6 und 8)	8
10a.	Fremdsprachige Fachausdrücke für die Güterbeförderung (Berufsbildposition 11)	20

# Das Lehrberufs-ABC

## Prüfungsordnung für den Lehrberuf Berufskraftfahrer/-in

BGBl. II Nr. 455/2004 01. August 2007

Pos.	Gegenstände für den Schwerpunkt Personenbeförderung (Die in Klammer angeführten Berufsbildpositionen beziehen sich auf den Schwerpunkt Personenbeförderung.)	Mindestanzahl der Leheinheiten
7b.	Umgang mit Fahrgästen auch mit besonderen Fahrgastgruppen wie Behinderten und Kindern und Ladetechnik (Berufsbildpositionen 1, 2 und 9)	10
8b.	Kaufmännische Tätigkeit und Administration (Berufsbildpositionen 3, 4 und 6)	10
9b.	Rechtsvorschriften, die für den Berufskraftfahrer von Bedeutung sind (Berufsbildpositionen 5 bis 7)	18
10b.	Fremdsprachige Fachausdrücke für die Personenbeförderung (Berufsbildposition 10)	20

Voraussetzung zur Aufnahme in den Kurs ist der Nachweis (Zeugnis oder Beschäftigungsbestätigung), dass der Bewerber zumindest eineinhalb Jahre lang Kraftfahrzeuge mit mindestens der Führerscheinklasse B berufsmäßig gelenkt hat. Lenkzeiten im Rahmen des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes sind über Antrag einzurechnen.

Für Kursbesucher, die den Erwerb einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten der Metallbearbeitung nachweisen, entfällt der Gegenstand Pos. 1 „Einfache berufsbezogene Fertigkeiten der Metallbearbeitung“.

Wer einen Kurs gemäß Abs. 1 und 2 durchführen will, hat einen diesbezüglichen Antrag an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu stellen und die die Kursveranstaltung betreffenden Unterlagen anzuschließen. Ergibt sich auf Grund der Prüfung, dass durch den Kurs die im Abs. 2 angeführten Kenntnisse und Fertigkeiten im erforderlichen Ausmaß vermittelt werden, so hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit dem Antragsteller die Bewilligung zur Durchführung eines solchen Kurses zu erteilen.

Die von den Wirtschaftskammern und Arbeiterkammern sowie von Bildungseinrichtungen, die von diesen Interessenvertretungen getragen werden, angebotenen Kurse bedürfen keiner Bewilligung gemäß Abs. 5.

Wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 5 nicht mehr gegeben sind, ist dem Bewilligungsinhaber eine angemessene, höchstens sechswöchige Frist zur Behebung der Mängel zu setzen. Werden die Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behoben, so hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit die Bewilligung zu widerrufen.

Andere als die in Abs. 6 genannten Kursanbieter, die mit Stichtag 30. Juni 2007 gemäß der vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung geltenden Rechtslage Kurse ohne Bewilligung durchführen, haben spätestens bis Ablauf des 30. November 2007 einen Antrag auf Bewilligung zur Fortführung des Kurses an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu stellen.

### Schlussbestimmungen und In-Kraft-Treten

§ 19. (1) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 und 18 betreffend die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin sowie den Kurs zur Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung treten mit 1. Juli 2007 in Kraft.

# Das Lehrberufs-ABC

## Prüfungsordnung für den Lehrberuf Berufskraftfahrer/-in

BGBl. II Nr. 455/2004 01. August 2007

- (2) Die Bestimmungen der §§ 7 bis 17 betreffend die Lehrabschlussprüfung für den Lehrberuf Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.
- (3) Die Ausbildungsordnung für den Lehrberuf Berufskraftfahrer, BGBl. II Nr. 152/1998, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 177/2005, tritt unbeschadet Abs. 4 und 6 mit Ablauf des 30. Juni 2007 außer Kraft.
- (4) Lehrlinge, die am 30. Juni 2007 im Lehrberuf Berufskraftfahrer ausgebildet werden, können gemäß der in Abs. 3 angeführten Ausbildungsordnung bis zum Ende der vereinbarten Lehrzeit weiter ausgebildet werden und können bis ein Jahr nach Ablauf der vereinbarten Lehrzeit zur Lehrabschlussprüfung entsprechend den in der Ausbildungsordnung gemäß Abs. 3 enthaltenen Prüfungsvorschriften antreten.
- (5) Die Lehrzeiten, die im Lehrberuf Berufskraftfahrer gemäß der in Abs. 3 angeführten Ausbildungsordnung zurückgelegt wurden, sind auf die Lehrzeit im Lehrberuf Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin gemäß dieser Verordnung voll anzurechnen.
- (6) Für Personen, die im Wege der Zulassungsbestimmungen des § 23 Abs. 5 Berufsausbildungsgesetz zur Lehrabschlussprüfung antreten, finden bis 31. Dezember 2007 die in der Ausbildungsordnung gemäß Abs. 3 enthaltenen Prüfungsvorschriften Anwendung.